

Satzung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für ausgewählte Grundschulen der Stadt Bielefeld

vom 18.07.2012

Änderungen:

Satzung/Verordnung	vom	veröffentlicht	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1. Änderungsverordnung	08.07.2015	11.07.2015	§ 1 § 2 (Anlage Verzeichnis)	Ergänzung
Änderungssatzung	02.10.2020	10.10.2020	§ 1 § 2 (Anlage Verzeichnis)	Ergänzung, Umbenennung von Rechtsverordnung in Satzung aufgrund der Änderung von § 84 SchulG
1. Änderungssatzung	02.10.2020	10.10.2020	§ 1 § 2 (Anlage Verzeichnis)	Ergänzung
2. Änderungssatzung	25.10.2023	27.10.2023, ergänzt am 05.11.2023 und am 11.11.2023	§ 1 § 2 (Anlage Verzeichnis)	Ergänzung

Aufgrund des § 84 Abs. 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005 (GV.NRW. S.102) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung anderer gesetzlicher Vorschriften vom 14.02.2012 (Teilhabe- und Integrationsgesetz, GV.NRW. S.97) und der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666; SGV. NW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Bürgerbeteiligung vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S.685) hat der Rat der Stadt Bielefeld am 05.07.2012 folgende Rechtsverordnung (Anmerkung: jetzt Satzung) erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Für die nachstehend aufgeführten Grundschulen der Stadt Bielefeld wird ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schuleinzugsbereich gebildet:

Grundschule Am Homersen
 Grundschule Brake
 Grundschule Heeperholz
 Grundschule Milse
 Grundschule Dornberg-Schröttinghausen
 Grundschule Wellensiek-Hoberge-Uerentrup
 Grundschule Am Waldschlößchen
 Grundschule Dreekerheide

Brocker Schule
Queller Schule
Grundschule Ummeln
Grundschule Gellershagen
Bültmannshofschule
Eichendorffschule
Grundschule Babenhausen
Sudbrackschule
Stiftsschule
Stapenhorstschule
Grundschule Sieker
Rußheideschule
Fröbelschule
Osningschule
Stiegchorstschule
Grundschule Wintersheide
Hans-Christian-Andersen-Schule
Astrid-Lindgren-Schule und
Brüder-Grimm-Schule

§ 2

Abgrenzung der Schuleinzugsbereiche

Für die vorgenannten Grundschulen der Stadt Bielefeld wird ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schuleinzugsbereich gebildet. Die räumlichen Abgrenzungen der rechtsverbindlichen Schuleinzugsbereiche ergeben sich aus dem dieser Satzung als deren Bestandteil beigefügten Verzeichnis über die Abgrenzung der Schuleinzugsbereiche für die vorgenannten Grundschulen der Stadt Bielefeld. Sie sind ferner der bei dem Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld (Amt für Schule, Abteilung Schulentwicklungs- und Bildungsplanung, Kommunales Bildungsbüro) niedergelegten Karte über die Schuleinzugsbereiche zu entnehmen.

§ 3

Änderung von Straßennamen

Sofern Straßennamen geändert werden, treten die neuen Straßenbezeichnungen nach ihrer Bekanntmachung an die Stelle der bisherigen Straßennamen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Bielefeld vom 05.06.1984 in der Fassung der 9. Änderungsverordnung vom 23.05.2002 außer Kraft.